

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Enzklösterle über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungssatzung)**

vom 21.05.2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und der §§ 16 Abs. 7, 17 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (LStrG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen und für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege, Plätze und Gehwege, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 LStrG).

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf in den gesetzlich bestimmten Fällen der Erlaubnis der Gemeinde.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

### **§ 4 Erlaubnisanträge**

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann dazu geeignete Erläuterungen (z.B. Zeichnungen, textliche Beschreibung) verlangen.

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird stets widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt wird. Verstöße werden auf Grund der geltenden Vorschriften des Straßengesetzes geahndet.

### **§ 5 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Siehe Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren in Anlage 1.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monatsbeträgen, Wochenbeträgen oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr - mindestens jedoch 2,50 € - zu entrichten.

- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.
- (7) Die Gebühr bemisst sich innerhalb eines Gebührenrahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Straßen, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
- (8) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als 10 € ist, die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (9) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:

- Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und dergleichen, für die Dauer von 8 Wochen vor der Wahl/Abstimmung bis 7 Tage danach angebracht oder aufgestellt werden,
- Informationsstände politischer Parteien, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen, Einzelpersonen und Interessengruppen,
- Plakatständer für nichtkommerzielle Veranstaltungen,
- Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe u.ä.) sowie Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten usw.),
- Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen, Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge usw.
- Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen,
- Bürger-, Straßen- und Ortsteilfeste, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden,
- das Aufstellen von Fahrradständern,
- Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. Gottesdienste, Tankstellen, Hotels, Gaststätten, Gewerbegebiet-Sammelschilder),
- für Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe mit Sitz in Enzklösterle für die Dauer von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind Antragsteller, der Sondernutzungsberechtigte, derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für sie kraft Gesetzes haftet oder wer ohne Berechtigung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.  
Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

## **§ 9 Gebührenerstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Es werden nur volle Wochen bzw. Monate berücksichtigt. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

## **§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Juni 2019 in Kraft.

Enzklösterle, 21.05.2019

gez. Petra Nych  
Bürgermeisterin

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage 1

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

#### Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

#### **I. Werbung**

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) Werbebanner, die nur den Luftraum über dem Gehweg oder der Straße beanspruchen   | 2,50 € / Monat              |
| b) Anlagen, die auf Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt oder mit diesen fest verbunden sind (z. B. Plakatständer oder Dreiecksständer) | 2,50 € / Monat              |
| c) Fahrzeuganhänger oder ähnliches mit Werbeaufbau  | 10 € pro angefangenem Monat |

#### **II. Plakatierung**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) pro Antrag max. 3 Plakate Din A1 im Hauptort und je 1 Plakat Din A1 in den Teilorten; zeitgleich-/überschneidend max. 2 Anträge | 20 € / Antrag |
| b) Großflächenplakate als Wahlwerbung max. 2 pro Partei / Wählervereinigung  | kostenlos     |

#### **III. Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken**

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Automaten  | 2,50 € / Monat |
| b) Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (Warenständer, Warenauslagen, Tische, Auslagebretter und ähnliche Anlagen am Ort der eigenen Leistung etc.) je angefangener m <sup>2</sup>             | 2,50 € / Monat |
| c) Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison (15.03. bis 01.11. eines Jahres) | 5 € / Saison   |
| d) Mobile Verkaufsstätten (Ausstellungswagen, Wagen für den Verkauf von Waren und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a.)                                | 5 € / Monat    |
| e) Informationsstände je angefangenen m <sup>2</sup>  | 2,50 € / Tag   |

#### **IV. Aufstellen und Lagern von Gegenständen (je nach Verkehrsbedeutung der Straße und Maß der Beeinträchtigung)**

Gerüste, Bauzäune, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container, Kräne, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel und dergleichen, Baustellenfläche und Lagerung von Gegenständen aller Art je angefangener m<sup>2</sup>

2 € pro angefangenem Monat

**V. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße**

Diese Gebühr wird im Einzelfall innerhalb folgender Rahmengebühren festgelegt:

täglich: 5 - 25 €

monatlich: 30 - 150 €

jährlich: 50 - 1.000 €